

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2220 096

BGB §§ 164, 407

Der bauleitende Architekt, dem die Entgegennahme der Rechnungen und deren Prüfung auf ihre sachliche Richtigkeit obliegt, ist in der Regel nicht bevollmächtigt, mit Wirkung für den Bauherrn von einer Abtretungsanzeige Kenntnis zu nehmen.

BGH, Urt. v. 4. Juli 1960 - VII ZR 107/59 - OLG Hamm
LG Essen

VII ZR 107/59

Verkündet
am 4. Juli 1960
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Heinrich Schl[REDACTED] GmbH in H[REDACTED]-W[REDACTED],
Gr[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer
Karl-Heinz Schl[REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1) die Ehefrau Christine Be[REDACTED] geb. O[REDACTED], M[REDACTED]
bei B[REDACTED], Bö[REDACTED] Weg [REDACTED],
- 2) Alfons O[REDACTED], Bot[REDACTED]-Ei[REDACTED], A[REDACTED]straße [REDACTED],
- 3) Johannes O[REDACTED], D[REDACTED]-K[REDACTED], Sto[REDACTED]straße [REDACTED],
- 4) die Ehefrau Martha J[REDACTED], E[REDACTED]-Bo[REDACTED], L[REDACTED]allee [REDACTED],
- 5) die Ehefrau Maria R[REDACTED], Bo[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED],

in ungeteilter Erbengemeinschaft, vertreten durch den Be-
vollmächtigten Heinrich J[REDACTED], E[REDACTED]-Bo[REDACTED], L[REDACTED]-
allee [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1960 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Erbel,
Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm/Westf. vom 6. April 1959 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die rheinisch-westfälische-Industrie-Bauunternehmung Fritz N. in E. (Rh.) errichtete im Jahre 1956 für die Beklagten einen Bau. Es war vereinbart, daß die Beklagten an die Rh. auf Grund von dieser jeweils eingereichter Leistungsaufstellungen Abschlagszahlungen leisteten und dabei 10 % der Bauforderungen bis zur Schlußabrechnung offen lassen konnten (Sicherheitsbetrag).

Von ihren Forderungen an die Beklagten trat die Rh. am 24. Juli 1956 9.000.-- DM an die Klägerin ab. Die Abtretungserklärung der Rh. und eine Mitteilung der Klägerin von dieser Abtretung, adressiert an die Erbengemeinschaft, "vertreten durch Herrn J.", den Bevollmächtigten der Beklagten, überbrachte der Leiter der Zweigniederlassung der Klägerin in E., St., am 25. Juli 1956 dem Architekten G. der Beklagten. Dieser hatte den Neubau zu überwachen und die eingehenden Rechnungen zu prüfen; die Auszahlungen nahm jedoch der Bevollmächtigte der Beklagten, J., und deren Architekt F. vor.

G. nahm die Abtretungsurkunde und die Abtretungsanzeige der Klägerin entgegen und erkannte die Abtretung mit Schreiben vom 27. Juli 1956 an, wobei er darauf hinwies, daß die Abtretung ausschließlich aus dem einbehaltenen Sicherheitsbetrag bezahlt werden solle.

Am 26. Juli 1956 sprach der Vertreter der Rh., Bauingenieur Sch., bei dem Architekten G. vor, um auf Grund einer Leistungsaufstellung eine Abschlagszahlung



zu erhalten. Nach dieser Aufstellung, an deren Richtigkeit G [REDACTED] nicht zweifelte, betrug der Wert der für die Beklagten erbrachten Bauleistungen 88.504,86 DM, denen Zahlungen der Beklagten in Höhe von 68.200 DM gegenüberstanden. Sch [REDACTED] erhielt von G [REDACTED] Zahlungsanweisungen über 5.000 und 6.500 DM, so daß unter Zugrundelegung der vorgelegten Aufstellung noch annähernd 9.000 DM als Sicherheitsleistung verblieben. Die Beträge wurden am selben Tag durch die Bevollmächtigten der Beklagten J [REDACTED] und F [REDACTED] an die Rh [REDACTED] überwiesen. Aufgrund einer weiteren Leistungsaufstellung vom 2. August 1956, in der die 10%-ige Sicherheit mit 9.100 DM und das darüber hinausgehende Guthaben der Rh [REDACTED] mit 3.181,68 DM angegeben waren, erhielt die Rh [REDACTED] noch weitere 2.500 DM.

Am 11. Oktober 1956 fiel die Rh [REDACTED] in Konkurs. Bei der Schlußabrechnung am 26. Oktober 1956 ergab sich, daß den Zahlungen der Beklagten in Höhe von insgesamt 82.200 DM entgegen den früher eingereichten Leistungsaufstellungen Leistungen der Rh [REDACTED] in Höhe von nur 81.361,13 DM gegenüberstanden, ein Sicherheitsbetrag also nicht mehr verblieb.

Die Klägerin, die die Zahlungen der Beklagten an die Rh [REDACTED] nach der Abtretung nicht anerkennen will, hat Klage erhoben und zuletzt beantragt, die Beklagten zur Zahlung von 9.000 DM nebst 10,5 % Zinsen seit Rechtshängigkeit (7. Juli 1957) zu verurteilen.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie haben vorgetragen, der Architekt G [REDACTED] sei zur Entgegennahme der Abtretungserklärung nicht bevollmächtigt gewesen; er habe diese an sie nicht weitergeleitet. Sie

hätten bei der Anweisung der Zahlungen an die Rh[REDACTED]
keine Kenntnis von der Abtretung gehabt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Auf die Berufung der Beklagten ist die Klage abgewiesen worden.

Die Klägerin erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagten beantragen die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Beklagten bei ihren Zahlungen vom 26. Juli und 2. August 1956 keine Kenntnis von der Abtretung gehabt haben. Es ist der Auffassung, daß sie deshalb mit befreiender Wirkung an die Rh[REDACTED] hätten zahlen können. Der Architekt G[REDACTED] sei zur Entgegennahme der Abtretungsanzeige nicht bevollmächtigt gewesen; er habe lediglich die eingelaufenen Rechnungen zu prüfen und an die Bevollmächtigten der Beklagten, J[REDACTED] und Folger, weiterzugeben gehabt; diese hätten die Zahlungen vorgenommen. Die Klägerin könne sich auch nicht auf eine Anscheinsvollmacht des Architekten G[REDACTED] berufen. Sie habe gewußt oder jedenfalls wissen müssen, daß G[REDACTED] nur die Prüfung der Rechnungen oblegen habe, er aber für die Beklagten keine verbindlichen Rechtsgeschäfte abschließen können, zu denen auch die Entgegennahme und Anerkennung einer Abtretung gehöre; dafür spreche auch die Anschrift in der Abtretungsanzeige, in der die Klägerin als Vertreter der Beklagten deren Bevollmächtigten J[REDACTED] bezeichnet habe.

2.) Die Revision ist nicht begründet.

a) Das Berufungsgericht stellt fest, daß G [REDACTED] als bauleitender Architekt lediglich damit betraut war, die eingehenden Rechnungen entgegenzunehmen und auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen, daß er aber keine Vertretungsbefugnis zur Leistung von Zahlungen und zur Anerkennung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Bauhandwerkern und Lieferanten der Beklagten hatte. Diese - mit der Revision nicht angegriffenen - Feststellungen sind für das Revisionsgericht bindend. Sie entsprechen auch dem Wirkungs- und Vertretungsbereich des bauleitenden Architekten, wie ihn der Senat in seinem Urteil vom 15. Februar 1960 (NJW 1960, 859) für den Regelfall umrissen hat.

Aus dieser Stellung des Architekten G [REDACTED] ergibt sich, daß er nicht befugt war, mit Wirkung für die Beklagten Abtretungserklärungen entgegenzunehmen. Aus dem Umstand, daß die Beklagten in der Person ihres bauleitenden Architekten eine "Einlaufstelle" für die sich auf den Bau beziehenden Rechnungen geschaffen hatten, läßt sich - entgegen der Meinung der Klägerin - noch nicht der Schluß ziehen, daß dieser auch bevollmächtigt war, mit Wirkung für die Beklagten von Abtretungsanzeigen Kenntnis zu nehmen. Für den Eintritt der Rechtsfolgen des § 407 BGB genügt nicht der Zugang der Abtretungsanzeige; erforderlich ist vielmehr das Wissen des Schuldners von der Abtretung. Das Kenntnismachen von einer Abtretung ist zwar für sich noch keine Verfügung oder Verpflichtung; es löst aber die Verpflichtung des Schuldners aus, nunmehr zur Vermeidung der Gefahr von Doppelzahlungen nur noch an den neuen Gläubiger zu leisten. Daraus folgt, daß die Kenntnis einer anderen Person von einer Abtretung

dem Schuldner nur dann zugerechnet werden kann, wenn diese auch bevollmächtigt war, Leistungen für den Schuldner zu bewirken; denn nur einem solchen Bevollmächtigten kann die Entscheidung darüber zustehen, an welchen Gläubiger zu leisten ist. Diese Vertretungsbefugnis hatten aber, wie festgestellt, nur der Bevollmächtigte J. [REDACTED] und der Architekt Folger.

b) Der Hinweis der Klägerin auf die Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ 135, 247, 251) geht fehl. Zwar ist dort die Kenntnis des Leiters einer "Postbaustelle" von einer Abtretungsanzeige dem verklagten Reich zugerechnet worden; doch findet das seine Rechtfertigung darin, daß die Postbaustelle ein Teil der Organisation der die Befugnisse des Bauherrn ausübenden Behörde war. Eine Übertragung der dort entwickelten Grundsätze auf den von einem privaten Bauherrn bestellten bauleitenden Architekten ist nicht anständig. Das gilt im vorliegenden Fall umsomehr, als der Klägerin, wie sich aus der Anschrift der Abtretungsanzeige ergibt, die Person des zur Leistung von Zahlungen Bevollmächtigten bekannt war. Darauf, ob die Klägerin gewußt hat, daß neben dem Bevollmächtigten J. [REDACTED] auch der Architekt F. [REDACTED] zur Leistung von Zahlungen befugt war, kommt es nicht an; deshalb liegen die in diesem Zusammenhang erhobenen Revisionsrügen neben der Sache.

c) Ergibt sich somit schon aus der Stellung des Architekten G. [REDACTED], daß seine Kenntnis von der Abtretungsanzeige den Beklagten nicht zugerechnet werden kann, so ist für die Annahme einer Anscheinsvollmacht überhaupt kein Raum mehr. Die Klägerin hat auch keine Tatsachen vorgetragen, die etwa dafür sprechen könnten, daß die Beklagten dem Architekten

G [REDACTED] Vollmachten erteilt haben, die über den Rahmen des normalen Wirkungsbereichs eines bauleitenden Architekten hinausgehen.

d) Auch aus § 278 BGB kann die Klägerin, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nichts für sich herleiten, da G [REDACTED] bei der Entgegennahme der Abtretungserklärung nicht in Erfüllung einer Verbindlichkeit der Beklagten gegenüber der Klägerin gehandelt hat.

3.) Die Revision der Klägerin ist deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Erbel

Dr. Vogt

Finke